

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**V ZR 85/64**URTEIL****Verkündet am**14. April 1967
Hirth, Justiz-
angestellter**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Berta E [REDACTED], S [REDACTED]-V [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt S [REDACTED], vertreten durch
den Oberbürgermeister,Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1967
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin
und der Bundesrichter Dr. Rothe, Hill, Offterdinger
und Dr. Grell für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 8. Januar 1964
und das ihm zugrunde liegende Verfahren
aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen, dem auch
die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten auf
Grund der Ausübung ihres Vorkaufsrechts die Auf-
lassung eines Grundstücks in S [REDACTED]-M [REDACTED]
und eine entsprechende Eintragungsbewilligung.
Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die
Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Die Be-
klagte verfolgt mit der Revision ihren Antrag auf
Abweisung der Klage weiter, hilfsweise beantragt
sie die Zurückverweisung der Sache, während die
Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Neben anderen Angriffen auf das angefochtene Urteil verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Art rügt die Revision unvorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts infolge Überbesetzung und damit die Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO. Beide Parteien beantragen, über diese Rüge vorweg zu entscheiden.

Die Rüge ist begründet. Der 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts war im Zeitpunkt der für die Beurteilung maßgebenden mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1963, auf die hin das angefochtene Urteil ergangen ist, nach der Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. März 1967 mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 8 Beisitzern, also insgesamt 10 Richtern besetzt. Diese Mitgliederzahl eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts wird den vom Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aufgestellten Grundsätzen (BVerfGE 17, 294; 18, 65; NJW 1965, 1219) nicht gerecht, wobei dahingestellt bleiben kann, ob im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung etwa zwei Richter erkrankt waren (vgl. Urteil des Senats vom 25. Juni 1965, NJW 1965, 1715).

Die Sache war sonach unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens zur anderweiten Verhandlung und Entschei-



dung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 ZPO), dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Augustin

Rothe

Hill

Offterdinger

Dr. Grell